

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statsenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An die
Marktgemeinde Pölla
z.H. des Herrn Bürgermeisters
3593 Pölla

9-N-8013/3

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

6. Mai 1980

Betrifft

Lindengruppe in der KG. Altpölla, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr.91, KG. Altpölla, stehende Lindengruppe, bestehend aus 15 Linden, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aus dem Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 22. Februar 1980 geht hervor, daß die gegenständliche Lindengruppe aus durchwegs gesunden Bäumen mit schönen Schaftformen und gut ausgebildeten Kronen besteht. Die Linden haben eine durchschnittliche Höhe von 25 bis 28 m und dürften etwa 100 Jahre alt sein. Die Gruppe stellt laut Gutachten ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung dar.

Da weder von der Marktgemeinde Pölla (auch als Eigentümerin der Parz.Nr.91, KG. Altpölla) noch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Kennz. N-80250/1

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8013/3

6. Mai 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
z.H. des Herrn Bürgermeisters
3593 Pölla

ZTW3-N-082/002

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	0 28 22 / 9025	Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42285		12.12.2008

Betrifft
Naturdenkmal „Lindengruppe in der KG Altpölla“, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft beim Naturdenkmal „Lindengruppe in der KG Altpölla“ die Erklärung von drei Bäumen (siehe Planskizze vom 18.11.2008) auf dem Grundstück Nr. 91 in der KG Altpölla zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 - 12 und Dienstag von 16 – 19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016071

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at – Telefax: 02822/9025-42281

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 3. November 2008 festgestellt, dass drei Bäume bei der gegenständlichen Lindengruppe einen derart schlechten Gesundheitszustand (massive Faulstellen) aufweisen, sodass sie eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellen. Eine Sanierung der drei Bäume ist laut Naturschutzsachverständigen nicht mehr möglich und sind diese drei Bäume daher zu entfernen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

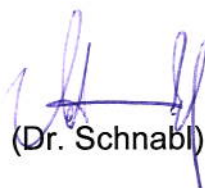
1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-082/002

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 20. Jänner 2008
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Schnabl)